



Fachbereich Gebäudemanagement

Allgemeine Hinweise zur Intention, zum Ablauf und zur Wertung eines VgV-Verfahrens

Die nachfolgende Beschreibung soll dem Verständnis des weiteren Verfahrens und der Anforderungen an die Teilnehmer des Wettbewerbs dienen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an den Teilnahmewettbewerb werden die Büros, die aufgrund der vorgelegten Nachweise zur Fachkunde und Leistungsfähigkeit aus einer Vielzahl von Bewerbern ausgewählt werden, als Bieter zum Verhandlungsverfahren eingeladen.

Wie Ihnen bekannt ist, dient das Verhandlungsverfahren dazu, denjenigen Bieter zu ermitteln, der die bestmögliche Leistung erwarten lässt bzw. der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistung bietet.

Um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können, bittet die Landeshauptstadt Hannover als Vergabestelle alle Bieter um die Einreichung von Konzepten zu einer am Auftragsgegenstand orientierten Aufgabenstellung (VgV § 76 (2) mit begleitenden Erläuterungen z. B. im Hinblick auf Einsatz von Instrumenten, Anwendung von Methoden, Aufwerfen zielführender Fragestellungen etc. zur Realisierung dieser Aufgabe.

Unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen bleiben unberücksichtigt.

Die gewünschten Konzepte sind nicht zu verwechseln mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen im Sinne von VgV § 76 (1), sondern zielen darauf ab, einen Eindruck von der Herangehensweise an eine gestellte Aufgabe und den angemessenen Umgang damit zu erhalten, um basierend auf den dabei gewonnenen Erkenntnissen eine qualifizierte Beurteilung der einzelnen Bieter vornehmen zu können.

Insofern ist das Ziel der Aufgabenstellung nicht die Aufforderung zu einer mit maximalen Mitteln geführten „Materialschlacht“ und auch nicht die Intention zur Einschaltung einer Vielzahl an fachlich Beteiligten, die im Hintergrund zuliefern, sondern darum, die Vergabestelle davon zu überzeugen, die gestellte Aufgabe umfassend durchdrungen zu haben und angemessen bearbeiten zu können.

Primäres Ziel in diesem Stadium des Verfahrens ist es jedenfalls nicht, den besten Entwurf für die gestellte Aufgabe zu erhalten, sondern den Architekten zu ermitteln, der die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

Eine für die Bearbeitung der gestellten Aufgabe in Aussicht gestellte Aufwandsentschädigung stellt damit keine Honorierung von Lösungsvorschlägen nach HOAI dar, sondern eine Einschätzung der Vergabestelle zu dem mit der Bearbeitung der Konzepte verbundenen Aufwand. Auf Seiten der Bieter eventuell entstandene höhere Aufwendungen werden in keinem Fall zusätzlich vergütet.

Zur objektiven Beurteilung der eingereichten Konzepte wendet die Vergabestelle eine Wertungsmatrix, mit mehreren Haupt- und ggfs. Unterkriterien einschließlich deren Gewichtung, an. Diese Kriterien werden in den der Aufforderung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren beigefügten Unterlagen detailliert erläutert.



Die Wertung der genannten Kriterien erfolgt in der Regel durch ein Auswahlgremium mit Vertretern der mit den wesentlichen Aspekten der Aufgabe befassten Fachbereiche der Vergabestelle. Je nach fachlicher Ausrichtung sind an der Beurteilung der Zuschlagskriterien ein oder mehrere Vertreter unterschiedlicher Fachbereiche beteiligt.

Da die einzelnen Kriterien in diesem Gremium je nach Sichtweise durchaus unterschiedlich oder auch kontrovers beurteilt werden können, ist ausschließlich die zusammengefasste, abschließend dokumentierte Stellungnahme die Entscheidungsgrundlage über den Zuschlag an den besten Bieter.

Einzelbewertungen können zwar von den Mitgliedern des Gremiums geführt werden; sind jedoch lediglich als Argumentationshilfen für die abschließende Stellungnahme des Gremiums anzusehen. Eine Dokumentation von Einzelbewertungen erfolgt nicht.

Beachten Sie bitte, dass die Bewertung der Zuschlagskriterien im relativen Vergleich der einzelnen Konzepte erfolgt. Die Festlegung eines objektiven Maßstabs (z. B. aufgrund einer eigenen Vorstudie zu den Konzepten) findet im Regelfall nicht statt.

Falls aufgrund von abzuhelfenden Rügen, Entscheidungen der Vergabekammer oder zwischenzeitlich neu hinzugetretener Sachverhalte das Verfahren insgesamt oder in Teilen wiederholt, geändert oder aufgehoben werden muss, wird keine weitere Aufwandsentschädigung gewährt; es sei denn, dass wesentlich geänderte Aufgabenstellungen eine neue Bearbeitung erfordern.

Falls zur abschließenden Entscheidung ein oder mehrere zusätzliche Verhandlungsgespräche erforderlich sind, teilt die Vergabestelle den Bietern mit der Aufforderung dazu die Vergütung für etwaige geforderte, notwendige Überarbeitungen von Konzepten unter Beachtung eines angemessenen Verhältnisses zur ursprünglichen Aufgabenstellung mit.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Bearbeitung der Aufgabe!